

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

15. November 2005

Mitgeteilt den

16. Oktober 2005

Protokoll Nr.

1355

**Richtplanung Graubünden/ Region Prättigau
Anpassung des kantonalen und des regionalen Richtplans
Inertstoffdeponie/ Materialablagerung**

1. Inhalt der Richtplan-Anpassung

In der Region Prättigau gibt es noch keine regionale Inertstoffdeponie. Der kantonale Richtplan strebt bei den Inertstoffen aus volkswirtschaftlichen Gründen eine regionale Autarkie an (RIP2000, S.164). Für die Entsorgung von nicht verwertbaren Inertstoffen werden regionale Inertstoffdeponien bezeichnet. Ausgenommen sind rein projektbezogene Materialablagerungen.

Für die Region Prättigau ist bislang im kantonalen Richtplan eine Inertstoffdeponie im Raume «unteres Prättigau» vorgesehen (Vororientierung). Im Zusammenhang mit der geplanten Umfahrung Küblis der Prättigauerstrasse ergibt sich nun die Möglichkeit, im Schanielatobel (Gemeinde Luzein) eine Inertstoffdeponie anzulegen. Vorgeesehen ist eine kombinierte Deponie für:

- a) das Ausbruchmaterial aus der Tunnelumfahrung Küblis (RIP2000, Objekt 07.TS.03, Koordinationsstand Festsetzung) und
- b) das in der Region Prättigau anfallende Inertstoff- und Aushubmaterial aus den umliegenden Gemeinden, das nicht verwertet werden kann.

Die Anpassung des kantonalen Richtplans stützt sich auf die entsprechenden Festlegungen im regionalen Richtplan, welche vom Regionalplanungsverband Pro Prättigau erarbeitet, koordiniert mit dem kantonalen Richtplan öffentlich aufgelegt, an der Delegiertenversammlung in der Region am 2. Februar 2005 beschlossen und mit Da-

tum vom 14. April 2005 der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden sind. Die Region Prättigau hat gleichzeitig auch eine geringfügige Anpassung des regionalen Richtplans Materialablagerung zur Genehmigung eingereicht.

2. Dokumente und Gegenstand der Richtplan-Anpassung

Die Anpassung des kantonalen Richtplans RIP2000 vom 21. April 2005 beinhaltet:

- die Richtplankarte (Inertstoffdeponie Prättigau 07.VD.09, Ausschnitt im Massstab 1:50'000)
- die Objektliste in Anhang 3.V3 (Objekt 07.VD.09).
- Erläuternder Bericht vom 21. April 2005 im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung.

Die Anpassung des regionalen Richtplans Prättigau beinhaltet:

- das neu erstellte Objektblatt 7.604.01 (Inertstoffdeponie / Materialablagerung Schanielatobel, Luzein) sowie eine Fortschreibung des Objektblattes 7.602 (Aufstufung des Koordinationsstandes der Materialablagerung Arieschbachtobel, Fideris, zu einer Festsetzung und Streichung der Materialablagerung Küblis),
- die Situationspläne 1:25:000 (Nr. 7.604.01 und 7.602.03)
- den Bericht Genehmigung vom 16. März 2005.

3. Formelles

Der RIP2000 wurde nach der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung erarbeitet. Die Ergänzung bzw. Anpassung des regionalen Richtplans erfolgte verfahrensmässig nach dem einschlägigen Organisationsstatut der Region. Der Planungsablauf ist im Bericht zur Genehmigung dokumentiert.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte koordiniert für den kantonalen und regionalen Richtplan RIP2000 und RRIP im Rahmen des öffentlichen Aufgabeverfahrens vom 16. August bis 14. September 2004. Die entsprechenden Anforderungen nach Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes sind erfüllt. Gleichzeitig wurden

die betroffenen kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen, und es erfolgte eine Vorprüfung der Anpassung des RIP2000 durch den Bund (Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 11. November 2004).

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des RIP2000 und für die Genehmigung des RRIP gegeben.

4. Materielle Feststellungen zur Inertstoffdeponie/ Materialablagerung Schanjelatobel, Gemeinden Luzein

Aus der öffentlichen Planaufgabe, der Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen sowie der Vorprüfung des Bundes ergeben sich keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche den vorliegenden Anpassungen des RIP2000 und des RRIP entgegen stehen. Der Bund hat die Genehmigung der Anpassung des RIP2000 im Rahmen der Vorprüfung in Aussicht gestellt. Zuhanden der nachgelagerten Verfahren werden Bemerkungen angeführt.

Im erläuternden Bericht zum RIP2000 vom 21. April 2005 sind in Kapitel 6 die Ergebnisse der Verfahren ausgewertet. Die Berücksichtigung und Sicherstellung der aufgeführten Punkte kann stufengerecht im Rahmen der nachgelagerten Verfahren erfolgen (Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren, BAB-Verfahren, Betriebsbewilligung Deponie). Hierbei gelten die im erläuternden Bericht unter Ziffer 6.3 aufgeführten Schlussfolgerungen und die im Regionalen Richtplan im Objektblatt 7.604.01 unter Ziffer 4.3 formulierten Auflagen.

5. Fortschreibung und Anpassung des regionalen Richtplans Nr. 7.602 Materialablagerung

Die Fortschreibung und Anpassung des regionalen Richtplans Nr.7.602 Materialablagerung wurde am 18. August 2004 ordnungsgemäss vom Vorstandsvorstand beschlossen. Sie umfasst inhaltlich folgende 2 Punkte:

- a) Materialablagerung Fideris (Objekt 7.602.03; Aufstufung des Koordinationsstandes von Zwischenergebnis zu Festsetzung);
- b) Materialablagerung Küblis (Objekt 7.602.08; Verzicht/Entlassung aus dem Richtplan).

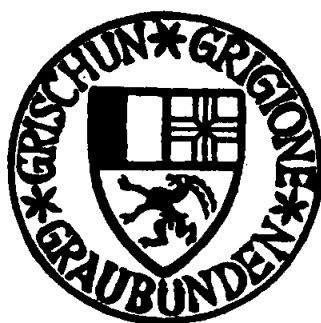
Inhaltlich kann auf die entsprechenden Ausführungen im regionalen Richtplan (insbesondere Bericht S.9) sowie auf die inzwischen vorliegende Vorprüfung zur Revision der Ortsplanung Fideris (Bericht des Amtes für Raumplanung vom 20. Januar 2005) verwiesen werden. Es ergeben sich keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche der vorliegenden Änderung des regionalen Richtplans entgegenstehen.

Auf Antrag des Departementes des Innem und der Volkswirtschaft und gestützt auf Art. 14 und Art. 18 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des RIP2000 vom 21. April 2005 (Abfallbewirtschaftung 07.VD.09 Inertstoffdeponie Schanielatobel, Luzein) wird beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Die vom Regionalverband Pro Prättigau am 2. Februar 2005 beschlossene Anpassung / Ergänzung des regionalen Richtplans 7.604.01 Inertstoffdeponie / Materialablagerung Schanielatobel, Luzein, sowie die vom Regionalverband Pro Prättigau am 18. August 2004 beschlossene Anpassung / Fortschreibung des regionalen Richtplans 7.602 Materialablagerungen werden genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Das Departement des Innem und der Volkswirtschaft wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des RIP2000 zu gegebener Zeit im Rahmen der Sammelgenehmigung 2005 dem Bund zu unterbreiten.

4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die Richtplan-Anpassung zu orientieren und den Richtplan im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.
6. Die Region wird ersucht, die betroffenen Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren.
7. Mitteilung an das Amt für Raumentwicklung (elektronisch), an die Standeskanzlei und zweifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Eveline Widmer-Schlumpf".

Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE (RIP2000)

Richtplanunterlagen	RB	RIP2000	RRIP
---------------------	----	---------	------

Betroffene Stellen

Regionalverband Pro Prättigau	2	2	2
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	1	
Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement	1	1	
Departement des Innern und der Volkswirtschaft	1	1	
Tiefbauamt	1	1	1
Amt für Wald	1	1	1
Amt für Jagd und Fischerei	1	1	1
Amt für Natur und Umwelt	1	1	1
Archäologischer Dienst	1	1	
Amt für Raumentwicklung	3	3	3
Total	13	13	9